

I 63-303.61 -79-235/2**Hinweis:**

Durch diese Mitteilung unterrichtet Sie das LBA vorab über den Inhalt einer beabsichtigten Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA), deren endgültiger Text demnächst in den Nachrichten für Luftfahrer, Teil II (NFL II) bekanntgemacht werden wird. Rechtsverbindlich ist die LTA ausschließlich in der Fassung ihrer Bekanntmachung in den NFL.

Lufttüchtigkeitsanweisung (Entwurf)

Nach § 14 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät (NFL II-26/70) wird nachstehende Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA) erlassen.

Ein durch sie betroffenes Luftfahrtgerät darf nach dem in der LTA angegebenen Termin, außer für Zwecke der Durchführung der Maßnahmen, nur in Betrieb genommen werden, wenn die angeordneten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind.

79-235/2 MBB

Datum der Ausgabe:

18. Oktober 1979

Betroffene Hubschrauber:

Geräte-Nr. 3025

MBB Bo 105.

Alle Werknummern,

ausgerüstet mit Hydraulikanlagen 105-45021

105-45023

DSK1-30142

D133-3073

105-83001

105-83011

DSK1-30031

Hubschrauber, die bereits nach der 1. Ausgabe dieser LTA geändert wurden, sind nicht betroffen.

Betrifft:

Tandemhydraulikaggregat

Anlaß/Grund:

Korrosion durch eingedrungene Feuchtigkeit im Wählventil und im 3-Achsen-Stellantrieb.

Maßnahmen und Fristen:

Innerhalb der nächsten 100 Flugstunden nach Bekanntgabe dieser LTA sind, falls nicht bereits geschehen, die Maßnahmen entsprechend den Angaben im Service Bulletin durchzuführen.

Technische Mitteilung des Herstellers:

MBB Bo 105 Service Bulletin Nr. 40-38, Rev.1 vom 13. August 1979.

Die technische Mitteilung wird hiermit Bestandteil dieser Lufttüchtigkeitsanweisung.

Durchführung und Bescheinigung:

Die Maßnahmen sind von einer nach § 31 der Prüfordnung für Luftfahrtgerät dafür anerkannten Stelle durchzuführen und zu bescheinigen.

Die Vorschriften über die Führung der Betriebsaufzeichnungen gemäß § 15 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät sind zu beachten.

Bemerkung:

Diese Lufttüchtigkeitsanweisung ersetzt die LTA-Nr. 79-235 vom 7. Mai 1979.